

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 24=44 (1878)

Heft: 17

Artikel: Die fortschreitende Entwicklung der europäischen Heere

Autor: Scriba, J. v.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-95316>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

aus dem Magazinrohr (im Vorderschast) auf die Blockmulde zurückgetretene und vom Block zur Laufbohrung gehobene Patrone, von Hand (also nicht in ununterbrochener mechanischer Bewegung) in den Lauf vorgehoben werde; auch das Zerlegen wird als nicht von der wünschbaren Einfachheit bezeichnet, so daß noch weitere Vervollkommnung Platz greifen dürfte.

Betreffend die Patrone schreibt der preußische Hauptmann Hentsch in Dinglers polytechnischem Journal:

„Es wird zu diesem Gewehre eine Patrone mit Randzündung angewendet, was dadurch bedingt wird, daß die Waffe ein Repetirgewehr ist. Bei Centralfeuerpatronen wäre eine Selbstzündung der Patronen im Magazin durch den Gegenstoß der Geschößspitze gegen die im Bodencentrum liegende Zündvorrichtung der vor ihr liegenden Patrone zu befürchten.“

In diesem Ausspruch ist ein Punkt berührt, der uns bestimmt, einiges Erläuternde über die in Nr. 24—29 des „Teil“ (16. März bis 20. April 1878) erschienenen Abhandlungen über unsere Munition folgen zu lassen.

(Fortsetzung folgt.)

Die fortschreitende Entwicklung der europäischen Heere.

Von J. v. Scriba.

(Fortsetzung.)

Das Reglement für die Einrichtung und Verwaltung der Eisenbahn-Truppen (sections techniques des ouvriers de chemins de fer de campagne) ist gleichfalls vom Kriegsministerium erlassen. Darnach sollen die sechs großen französischen Eisenbahngesellschaften acht solcher Sectionen aufstellen, deren jede aus einem Personal für Betrieb, Bahnpflege und Beförderung zusammengelegt ist. Die Nord-, die Ost-, die West- und die Mittelmeerbahn werden zusammen sechs Sectionen, die Orléans- und die Süd-Bahn je eine zu stellen haben. Diese Arbeitercorps sollen in Kriegszeiten eine besondere Waffe bilden, alle Rechte der Kriegsführenden genießen und eine militärische Uniform tragen, welche derjenigen des Genie's ganz nahe kommen wird.

Eine sehr ausführliche, vom 3. Bureau des Generalstabes verfaßte Instruction über die Manöver von 1877 ist den Commandanten des 2., 5., 10., 11., 12., 13., 15. und 18. Armeecorps, deren Truppen an den größeren Übungen Theil nahmen, Seitens des Kriegsministeriums zur Nachachtung zugestellt. Dies Document, welches übrigens mehr einen organisatorischen und administrativen, als technisch-instructiven Charakter trägt, beweist, mit welchem Interesse man heute an maßgebender Stelle die großen Corps-Nebungen anordnet und überwacht. Der reiche Inhalt, den wir nur ganz summarisch andeuten können, erstreckt sich auf: Verwendung der Eisenbahnen, Kantonements, Requisitionen, Lieferungen in natura und Vergütungen

in Geld, Transportmittel für Bagage und Lebensmittel, Strafrechtspflege, Ambulancendienst, Telegraphie, vorbereitende Maßregeln, Theilnahme von Offizieren an den Manövern, Führung der Marsch- und Operations-Journale, Intendantur-Geschäfte, Rapportwesen, Recognoscirungsberichte, Kantonirungs-Tableaux, Karten und Berichterstattung über die Manöver. — Wir glauben, daß die die Verpflegung der Mannschaft betreffende Bestimmung unsere Leser interessiren dürfte und theilen aus der umfangreichen Instruction mit, daß jeder Mann in seinem Tornister Reserve-Portionen für 2 Tage und $\frac{1}{2}$ der Mannschaft (abwechselnd) Fleisch-Conserve-Büchsen tragen soll, so daß die Truppe mit stägiger, aus Fleisch, trockenem Gemüse und Zwieback bestehender Portion versehen und gegen alle Eventualitäten gesichert ist. Diese Portion, die nicht gerade die Lieblingsgerichte des französischen Truppers enthält, wird nur auf Befehl und im Notfalle verzehrt.

Die während der Manöver zu Tage getretenen Leistungen der Armee haben nach „deutschem Uriheile“ alle nicht zu hoch gespannten Forderungen befriedigt. Der Infanterist, der als Franzose schon an sich viel Anlage zum Tirailleur besitzt, zeigte sich überall recht intelligent und schien mit Leib und Seele bei der Sache zu sein. Auch soll die Gefechtsdisziplin vorzüglich sein. Der deutsche Berichterstatter sagt in dieser Beziehung:

„Die Offiziere machen sich auf große Entfernung mit ihren Leuten durch Zeichen verständlich und erregen vorher die Aufmerksamkeit dazu durch den schrillenden Ton einer kleinen Pfeife. Diese Einrichtung ist eine empfehlenswerthe, weil die Zeichen dem Feinde nicht verständlich sind. Die früheren Hornsignale, die heute nur auf Befehl in seltenen Fällen z. B. bei Annäherung von Cavallerie angewendet werden, erregten nicht nur seine Aufmerksamkeit, sondern unterrichteten ihn auch zugleich von dem, was geschehen sollte. Die kleine Pfeife ist reglementmäßig eingeführt, sie ist als praktisch anerkannt, und die Offiziere bedienen sich ihrer gern.“

Die Cavallerie hat die für sie ausgegebenen Bestimmungen bei den Manövern bereits angewandt, und wurde in ausgedehntem Maße zum Vorpostendienst, zu Recognoscirungen, zu großen Umgehungen und zum Abschneiden der Verbindungen des Feindes benutzt. Auch ihre Leistungen sind gelobt. Die Pferde sollen gut und lebhaft, aber durch Gewicht überbürdet sein.

Die Sisyphus-Arbeit der französischen Armeeleitung, die Reorganisation des Generalstabes und das neue Gesetz über die Verwaltung, ist nach 6 Jahren unsäglicher Mühe und Anstrengung noch nicht beendet. Kaum hat der General Bourcet dem Senate nach dessen Zusammentritt einen Gesetzentwurf vorgelegt, welcher in der Abschaffung des Corps und in der Einrichtung eines, den Offizieren jeder Waffe zugänglichen Generalstabsdienstes besteht, und welcher sich keines-

wegs der allgemeinen Zustimmung der Armee erfreut, als mit dem Sturze des Cabinets Broglie auch dieser Gesetzentwurf zurückgezogen wird, um einem anderen, vom General Léval bearbeiteten Projecte Platz zu machen. Die Sache ist also noch in der Schwebé und es wäre höchst überflüssig, schon jetzt näher auf diese wichtige Angelegenheit eingehen zu wollen. Uebrigens kann ihre definitive Regelung nicht lange mehr vertagt werden, da sie von der Armee mehr oder weniger energisch verlangt wird.

Ebenfalls die Verwaltung der Armee sieht ihrer Neorganisation mit Sehnsucht entgegen, da die Intendantur — obwohl unter dem zweiten Kaiserreich in den höchsten und maßgebenden Sphären allmächtig — in der öffentlichen Meinung und in der der Armee einen gewaltigen Stoss erlitten hat. Angeregt ist das neue Gesetz schon seit Jahren, ja der Bericht über dasselbe wurde von der dazu niebergesetzten Commission schon am 18. Nov. 1875 auf dem Tisch der Kammer niedergelegt. Aber man befand sich am Vorabend der Auflösung, und als die neue Kammer zusammengetreten war, dauerte es geraume Zeit, ehe man sich des Gesetzentwurfs erinnerte. Die nun mittlerweile eingetretene politische hochgradige Spannung, die schließlich zum 16. Mai führte, verhinderte jetzt, daß man sich ernstlich des Gesetzes annahm und die Dringlichkeit der Berathung aussprach. So stehen die Sachen heute, und vorläufig ist in dieser wichtigen Angelegenheit eine definitive Regelung nicht zu erwarten. — Der allgemeine Wunsch der Armee geht aber dahin, daß Kammer und Senat, sobald sie regelrecht funktioniren, nicht länger zaudern mögen, den Gegenstand endlich zu erledigen.

Das Avancement in der französischen Armee wird unter Berücksichtigung des Grundsatzes, daß Jeder für die Berechtigung der Vorteile seiner Charge auch die mit denselben verbundenen Pflichten zu erfüllen hat und zu erfüllen versteht, noch immer nach dem vom bekannten Marshall Bugeaud ausgearbeiteten Gesetze von 1832 geregelt. Man erwartet indeß eine beträchtliche Abänderung in Bezug auf die Beförderung zum Stabsoffizier, die in Zukunft, sowohl im Kriege, wie im Frieden nicht mehr von der Reihenfolge abhängig sein soll. Es hat diese Maßregel Manches für, Manches gegen sich, da die Einen in jeder Beförderung außer der Tour stets eine willkürliche, unberechtigte Bevorzugung des Beförderten zu erblicken glauben (diese Erscheinung zeigt sich in allen Armeen bei der gleichen Gelegenheit), die Anderen dagegen darin eine Aufmunterung zu außergewöhnlichen Anstrengungen zum Besten des Dienstes und der Armee finden.

Zur Beurtheilung der Leistungen und Fähigkeiten der zum Avancement stehenden Offiziere werden bei den jährlichen Regiments-Inspektionen unter Mitwirkung des Regiments-Commandeurs vom Inspecteur Avancements-Listen angefertigt, und in einer jährlich stattfindenden Versammlung der Inspecteure (Divisions-Generale) unter Präsidium des Kriegs-

ministers wird aus diesen Avancements-Listen ein Avancements-Tableau derjenigen Offiziere aufgestellt, welche bei eintretenden Vacanzen außer der Tour zu befördern sind.

Da ein Drittheil der Unterlieutenants gesetzlich aus den Unteroffizieren des Regiments besetzt werden muß (von denen es nur Wenige ganz ausnahmsweise zum Stabsoffizier bringen), so ergiebt sich eine große Ungleichheit in der Beförderung, gewiß ein der Armee anhaftender bedeutsamer Nebelstand!

Die Offiziersgehalte sind, Dank der Liberalität der Kammer und des Senats, im verflossenen Jahre erheblich aufgebessert, und hat diese Reform schon vom 1. Januar 1877 an rückwirkende Kraft erhalten. Ohne uns auf Details einzulassen, wollen wir nur die Gehalte eines Divisions-Generals (19,440 Frs.), mit nicht unbeträchtlichen Dienstzulagen), Brigade-Generals (12,960 Frs.), Oberst der Infanterie (7740 Frs.), Oberstlieutenant (6012 Frs.), Bataillonschef (5148 Frs.), Hauptmanns (3528 Frs.), Lieutenant (2448 Frs.) und Unterlieutenant (2268 Frs.). Alles dies ohne irgend welche Abzüge, mittheilen, um zu constatiren, daß die Offiziere hinsichtlich in ausreichender Weise vom Staate bezahlt sind und anständig — ohne Aufwendung eigner Mittel — leben können.

Daß ein reges Leben in wissenschaftlicher Beziehung im französischen Offiziercorps herrscht, ist bekannt, und darf diese Erscheinung als eine wohlthätige Folge des deutsch-französischen Krieges angesehen werden. Seitens der Regierung geschieht alles Mögliche, diesem Streben Vorschub zu leisten und die wissenschaftliche Ausbildung der Armee thunlichst zu fördern. — Die Spezial-Inspection für die General-Inspection der Infanterie-Corps vom 27. Juni 1877 schreibt vor, daß alle diejenigen Offiziere, welche zu den am 1. Januar 1878 beginnenden Spezial-Cursen der Ecole militaire spéciale zugelassen sein wollen, ein Examen sowohl schriftlich, wie mündlich, vor einer Commission zu bestehen haben, um darin ihre Fähigkeit darzuthun, den Cursen mit Nutzen folgen zu können. Auch sollen sie reiten können (selbstverständlich)!

Die Mitglieder der bereits seit vorigem Jahre functionirenden Ecole supérieure de guerre machten auf einer sogenannten, vom 5. bis 20. August dauernden Generalstabsreise auch einen praktischen Curs durch. Die Durchführung dieses zum ersten Male unternommenen Curses scheint jedoch in den verschiedenen Gruppen der Schule noch nicht uniform gewesen zu sein, aber, so verschieden die Aufgabe aufgesetzt wurde, man zeigte überall Eifer und Hingabe an die Arbeit, deren Neuheit viel Interesse erregte.

Die vom General Ducrot im Lager von Avord schon vor einigen Jahren gegründete Unteroffiziersschule, über welche die „Allg. Schw. M.-Z.“ 1877 in Nr. 30 ausführlich berichtet, fährt fort, gute Resultate zu geben und hat während der großen Manöver die allgemeine Aufmerksamkeit auf sich

gezogen. Diese Schule ist jetzt zu einem Bataillon von 500 Mann aller Grade des Unteroffizierstandes angewachsen und hat die Bestimmung, ihre Eleven für die Späulettchen vorzubereiten. Ein großer Nebelstand ist aber immerhin der, daß die Armee nicht Individuen genug in ihrem Unteroffiziercorps besitzt, die sich zur Erlangung des Offiziergrades qualifizieren (namentlich, seitdem die Einjährig-Freiwilligen das Contingent zu Gunsten der Civil-Garriéren beeinträchtigen), und daß nothgebrungen — um die Zahl voll zu machen — Unteroffiziere in die Schule aufgenommen werden, welche weder die nöthige allgemeine Bildung, noch die zum Offizierstande erforderliche Erziehung besitzen. Soll also die Schule fernerhin gebeihen und den rechten Nutzen gewähren, so wird eine sorgfältigere Auswahl der Eleven nothwendig, wenn dadurch auch ihre Zahl vermindert werden sollte. Non multa, sed multum!

Schließlich wollen wir noch eines originellen, aber gewiß wirksamen Instructionsmittel für die Mannschaft Erwähnung thun, welches ohne Kosten für den Staat auch bei uns angewandt werden könnte und daher der Beachtung der maßgebenden militärischen Kreise empfohlen wird. Der pensionierte Bataillonschef Perrinon hat die sogenannten „Instructions-Militär-Taschentücher“ (mouchoirs d'instruction militaire) fabriciren lassen und durch deren Verbreitung das Publikum (es sei Militär oder nicht) mit den allernothwendigsten Elementen der theoretischen Ausbildung des Soldaten bekannt gemacht. Das erste ausgegebene Taschentuch ist für die Infanterie bestimmt und behandelt im Text und Abbildungen das neue Gewehr, Modell 1874. Das zweite, erst kürzlich erschienene Taschentuch ist der Cavallerie gewidmet und führt dem Publikum die Elemente des Cavalleriedienstes unter die Nase. Die Serie dieser originellen Instructions-Taschentücher wird fortgesetzt.

Der Nutzen, der sich aus der Verbreitung ähnlicher Taschentücher für die Schweizer Milizen ergebe, ist gewiß wichtig genug, als daß die betreffende Industrie in Vereinigung mit den Ober-Instructoren der Waffen dem französischen Vorgehen nicht alle Aufmerksamkeit schenken sollte.

(Schluß folgt.)

Über die Broschüre: „Zur Unteroffiziersfrage.“ Ein Mahnruf.

(Corr.) In Nr. 12 und 13 Ihres geschätzten Blattes habe ich eine Broschüre, betitelt: „Zur Unteroffiziersfrage“ besprochen gefunden. Sie haben dabei sehr richtig bemerkt, daß Sie an der Richtigkeit der Behauptung des Verfassers des „Mahnruß“ etwas zweifelten. Erlauben Sie mir, daß ich als ehemaliger deutscher Offizier Ihnen über die Art und Weise, wie das preußische respective deutsche Offizierscorps sich schon zu meiner Zeit ergänzte, und wie es sich heutzutage ergänzt, einige Mittheilungen mache.

Im Jahr 1834 trat ich in das 26. Infanterie-Regiment, welches sich in der Garnison Magdeburg befand. Noch vor meiner Einkleidung mußte ich eine Prüfung bestehen, welche allen Anforderungen entsprach, die von einem Schüler verlangt werden, welcher von der oberen Tertia in Secunda promovirt werden soll.

Darauf wurde ich in die Divisionsschule commandirt. Nach 8 Monaten machte ich mein Fähnrichs-Examen. Abgesehen vom Lateinischen und Griechischen waren die Anforderungen ebenso streng als beim Examen, welches abgelegt wird, um von Secunda in Prima zu gelangen. Nach diesem Examen kam ich wieder auf 8 Monate in die Divisionsschule und im Jahr 1836 erlaubte mir das Offizierscorps des Regiments, welchem ich angehörte, nach Berlin zum Offiziers-Examen abzureisen.

Das Offiziers-Examen war dem Abiturienten-Examen gleich, nur verlangte man weder Latein noch Griechisch.

So war es von 1834—1836 und so blieb es bis 1849. In letzterem Jahr wurden die Anforderungen des Eintritts-Examens bedeutend verschärft und von nun an waren es die nämlichen, welche man früher, abgesehen in militärisch-wissenschaftlicher Beziehung, beim Fähnrichs-Examen gestellt hatte. Die Divisionsschulen hatten jetzt blos mehr den Zweck zum Offiziers-Examen vorzubereiten.

Gegenwärtig muß der junge Mann, welcher als gemeiner Soldat mit der Absicht Offizier zu werden in die Armee eintreten will, das Zeugnis zur Reise in die Prima von einem Gymnasium oder einer Realschule vorweisen und es werden von ihm alle Fächer des Schulprogramms verlangt.

Der junge Mann wird vom Regiments-Commandanten angenommen, muß aber noch 6 Monate bis 1 Jahr in einer Anstalt zubringen, wo er zum Fähnrichs-Examen vorbereitet wird. In das Regiment eingereiht, muß er 6 Monate lang praktischen Dienst leisten. Nachher kann er zur Vorbereitung zum Offiziers-Examen in die Kriegsschule geschickt werden.

Das hier Erzählte sind Thatsachen, welche mit den Angaben der Broschüre „ein Mahnruf“ wenig übereinstimmen.

Wer eine preußische Rangliste zur Hand nimmt, kann sich auch leicht überzeugen, daß die Regimenter der deutschen Armee mit wenig Ausnahmen eine beträchtliche Zahl bürgerlicher Offiziere aufweisen.

Bergessen darf man dabei nicht, daß in Norddeutschland der Landadel sich immer zum Militärdienst drängt, ob die Armee aber dabei so schlecht gefahren sei, mögen die Kriegsjahre 1848/49, 1866 und 1870/71 beweisen.

Über die Frage der Beförderung der Unteroffiziere zu Offizieren läßt sich viel dafür und viel dagegen schreiben; jedenfalls wird eine Schrift, wie der „Mahnruß“ der Sache der Unteroffiziere wenig nützen, denn der Verfasser derselben ist entweder wirklich schlecht unterrichtet oder will es sein.

de Mandrot, eidg. Oberst.